

4.5 Leistungen bei Verhinderung der Pflegeperson (Verhinderungspflege § 39 SGB XI)

Die meiste Pflegearbeit wird durch nahe Angehörige und/oder andere Pflegepersonen geleistet. Ohne deren Hilfe ist häusliche Pflege kaum möglich, selbst wenn (zusätzlich) Pflegesachleistungen durch einen Pflegedienst erbracht werden. Gleichzeitig ist die Versorgung von Angehörigen eine sehr anstrengende und belastende Tätigkeit. Das Pflegeversicherungsgesetz hat speziell zur zeitweiligen Entlastung der Pflegepersonen die Leistung der so genannten Verhinderungspflege oder Urlaubspflege vorgesehen (diese ist nicht zu verwechseln mit der weiteren Leistung: Kurzzeitpflege in einer Einrichtung).

Die Verhinderungspflege kann in Anspruch genommen werden, wenn die Pflegeperson wegen Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert ist. Es muss jedoch kein Nachweis über die Verhinderung erbracht oder die Verhinderung begründet werden! Wichtig: Angehörige können die Verhinderungspflege selbst dann in Anspruch nehmen, wenn die

ambulanten Sachleistungen des Pflegedienstes (auch in Kombination mit der Tagespflege) voll ausgeschöpft werden. Der Anspruch auf Verhinderungspflege besteht immer zusätzlich.

Neben der Verhinderungspflege kann der Pflegedienst in dieser Zeit die Sachleistung sowie andere Leistungen, z. B. häusliche Krankenpflege oder Betreuungsleistungen, erbringen. Bei Beratungsbedarf wenden Sie sich an den Pflegeberater Ihres Pflegedienstes.

Die Verhinderungspflege ersetzt die Pflegeperson(en). Daher sind die Leistungen, die der Pflegedienst oder andere im Rahmen der Verhinderungspflege erbringen, nicht begrenzt auf die Leistungen der Grundpflege und Hauswirtschaft. Der Pflegedienst ist damit nicht auf die Leistungskomplexe der Pflegesachleistungen (siehe Seite 40) begrenzt, sondern kann ebenso Stundenleistungen anbieten. Mit der Verhinderungspflege können beispielsweise auch Spaziergänge oder die Beaufsichtigung finanziert werden.

BEISPIEL: Die Tochter möchte am Gesprächskreis für pflegende Angehörige des Pflegedienstes teilnehmen, könnte aber nicht kommen, wenn nicht ihre Mutter in dieser Zeit beaufsichtigt würde. Das kann der Pflegedienst über die Verhinderungspflege abrechnen. Auch wenn die Tochter einmal im Monat ins Theater geht, springt hier dann der Pflegedienst stundenweise ein. Fährt die Tochter in Urlaub, kann der Pflegedienst für diese Zeit die Versorgung übernehmen.

Die bisherigen Pflegesachleistungen durch einen Pflegedienst bleiben davon unberührt. Wenn beispielsweise die Verhinderungspflege in einem Monat in Anspruch genommen wird, stehen dann bei einem Pflegebedürftigen der Pflegestufe I neben den Sachleistungen von 420,00 Euro weitere Leistungen der Verhinderungspflege in Höhe von bis zu 1.470,00 Euro zur Verfügung. Zu beachten ist, dass die (Sach-) Leistungen der Pflegeversicherung in der Regel nur einen Zuschuss zu den notwendigen Leistungen darstellen. In diesem Beispiel wäre allerdings für diesen Monat eine Vollversorgung durch die Pflegeversicherung finanzierbar.

Anspruch auf
Verhinderungs-
pflege besteht
immer zusätzlich

Es gibt zwei (Vor-) Bedingungen für die Verhinderungspflege:

- Die Pflegeperson muss den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung mindestens sechs Monate gepflegt haben (unabhängig davon, ob eine Pflegestufe vorlag). Die Pflegekassen legen das in der Regel nicht so aus, dass eine Pflegeperson ununterbrochen gepflegt haben muss, vielmehr geht es nur darum, dass der Pflegebedürftige bereits seit sechs Monaten gepflegt wird.
- Es muss eine Pflegeperson vorhanden sein. Die Pflegekasse wird bei der Inanspruchnahme der Verhinderungspflege prüfen, ob eine Pflegeperson bekannt ist, also im Gutachten zur Einstufung benannt wurde. Wenn keine Pflegeperson benannt wurde, kann nachvollziehbarerweise auch keine verhindert sein. Auch deshalb ist es sinnvoll, jede Pflegeperson der Pflegekasse gegebenenfalls nachzumelden (siehe dazu auch Seite 20). Eine Meldung ist jederzeit möglich.

Zwei Vorbedingungen für die Verhinderungspflege

Die Verhinderungspflege kennt laut Gesetzestext zwei Höchstgrenzen:

- maximal 28 Tage
- pro Jahr Leistungen in Höhe von

	01.07.2008	01.01.2010	01.01.2012
Leistungen bis	1.470,00 €	1.510,00 €	1.550,00 €

Hinweis

Die Leistungen sind nicht in das Folgejahr übertragbar, wenn sie nicht ausgeschöpft werden!

Die Tagesgrenze (bis 28 Tage) greift nur, wenn die Verhinderungspflege auch tageweise in Anspruch genommen wird. Werden am Tag weniger als acht Stunden Verhinderungspflege in Anspruch genommen, spielt die Tagesgrenze keine Rolle, es zählt dann allein der maximale Höchstbetrag.

Wird die Verhinderungspflege tageweise in Anspruch genommen und tageweise abgerechnet, wird in dieser Zeit das Pflegegeld nicht gezahlt; die Pflegeperson „pflegt“ dann ja nicht, es gibt also kein „Urlaubsgeld“. Wird die Verhinderungspflege jedoch nur stundenweise (unter acht Stunden am Tag) abgerufen, bleibt das Pflegegeld ungekürzt bestehen.

Die Verhinderungspflege ist eine Kostenerstattungsleistung (der Pflegebedürftige bezahlt die Rechnung und bekommt die Kosten im Rahmen der Leistungsgrenzen von der Pflegekasse erstattet); die meisten Kassen rechnen jedoch direkt mit den Pflegediensten ab. Trotzdem sollte die Verhinderungspflege – wenn möglich – im Voraus beantragt werden, um unnötige Auseinandersetzungen mit der Pflegekasse zu vermeiden.

Das Budget der Verhinderungspflege kann auch zur (Mit-) Finanzierung der Tagespflege (siehe Seite 56) und Kurzzeitpflege (siehe auch Seite 60) eingesetzt werden.

Verhinderungspflege tageweise/stundenweise